

Friedhofsgebührensatzung

Der römisch-katholischen Kirchengemeinde

St. Peter und Paul in Obermarsberg



Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Obermarsberg hat mit Beschluss vom **13. Mai 2026** für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren erfolgt ausschließlich durch Banküberweisung (SEPA) auf das im Gebührenbescheid angegebene Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Gutschrift auf dem benannten Konto erfolgt. Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

§ 5 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 13. Mai 2026 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.04.2023 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|-------------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>600,00 €</u> |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (§ 13 der Friedhofssatzung) | <u>1.400,00 €</u> |
| c) Urnenreihengrabstätte (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>1.100,00 €</u> |
| d) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>2.100,00 €</u> |
| e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.500,00 €</u> |
| f) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit in einem Grabfeld (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>1.000,00 €</u> |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|---|-------------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus einer Grabstelle (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.400,00 €</u> |
| b) Wahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>2.800,00 €</u> |
| c) Wahlgrabstätte je weitere Stelle auf Antrag (§ 14 der Friedhofssatzung) | <u>1.100,00 €</u> |
| d) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus zwei Grabstellen (§ 15 der Friedhofssatzung) | <u>1.400,00 €</u> |
| g) Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit bestehend aus zwei Grabstellen (§ 16 der Friedhofssatzung) | <u>2.100,00 €</u> |

Die Gebühr für den Erwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.

Diese beträgt:

93,00 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte,

56,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte,

84,00 € der Nacherwerbsgebühr der Urnenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit jeweils für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

Ein Nacherwerb einer Grabstätte bei abgelaufener Nutzungszeit beider Grabstellen ist nicht möglich.

II. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenhalle

Die im Eigentum der katholischen Kirchengemeinde Obermarsberg stehende Leichenhalle ist an einen Bestatter vermietet. Andere Bestattungsunternehmen sind zur Nutzung des Aufbahrungsraums berechtigt. Die Abrechnung erfolgt durch den Mieter auf Grundlage einheitlicher Entgelte.

2. Stiftskirche

Die Aufbahrung eines Sarges in der Stiftskirche ist möglich. Ein Zeugnis, dass der oder die Verstorbene an keiner ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, ist vorher beizubringen. Für die Aufbahrung in der Stiftskirche ist keine Gebühr zu entrichten.

3. Ausheben und Verfüllen der Grabstelle

a) für eine Erdbestattung

(1) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 500,00 €

(2) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr 780,00 €

b) für eine Urnenbeisetzung 220,00 €

4. Nutzung des Leichenwagens

10,00 €

III. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

1. Umbettungen

Umbettungen werden ausschließlich von Beauftragten der Kirchengemeinde durchgeführt. Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen und Urnen werden entsprechend dem tatsächlichen Sach- und Zeitaufwand von der Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

IV. Gebühren für die Entfernung von Grabstätten

1. Entfernung von Grabstätten

Bei Beauftragung zum Entfernen einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

a) Entfernung einer einzelnen Erdgrabstelle einschließlich Entsorgung des Materials 350,00 €

b) Entfernung einer Erdgrabstätte aus zwei oder mehr Grabstellen einschließlich Entsorgung des Materials 500,00 €

c) Entfernung einer einzelnen Urnengrabstelle einschließlich Entsorgung des Materials 180,00 €

d) Entfernung einer Urnengrabstätte mit zwei Grabstellen einschließlich Entsorgung des Materials 350,00 €

2. Rückgabe von Nutzungsrechten

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte mit Gestaltungsmöglichkeiten kann vor Ablauf der letzten Ruhezeit auf Antrag zurückgegeben werden. Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegeben entstehen zusätzlich folgende Gebühren:

- | | |
|--|----------------|
| a) Pflege der Fläche der zurückgegebenen Grabstätte mit einer Urnengrabstelle pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit | <u>30,00 €</u> |
| b) Pflege der Fläche der zurückgegebenen Grabstätte mit einer Erdgrabstelle pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit | <u>58,00 €</u> |
| c) Pflege der Fläche der zurückgegebenen Grabstätte mit zwei Urnengrabstellen pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit | <u>58,00 €</u> |
| d) Pflege der Fläche der zurückgegebenen Grabstätte mit zwei Erdgrabstellen pro Jahr bis zum Ende der Ruhezeit | <u>80,00 €</u> |

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben, sondern ist in den Grabnutzungsgebühren enthalten

V. Umsatzsteuer

Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührentatbestände wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung).

Marsberg, den 13. Mai 2026
Ort, Datum

(K.V. -Siegel)



Peter U
Vorsitzender/geschäftsf. Vorsitz/stv. Vorsitz (Vorneweg)

Kramer
Mitglied

(Kramer)

kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 29.06.2026

Gesch.Z.: 6.101/2234.30.10#63111/229/2-2026

Erzbischöfliches Generalvikariat



Staatsaufsichtlich genehmigt

Arnsberg, den 28.7.26 Az: 48.4 - 11 132

Bezirksregierung Arnsberg
Auftrag

W. W.

